

Merkblatt zur Vorsorgevollmacht

Allgemeine Hinweise:

Eine schwere Erkrankung, ein plötzlicher Unfall oder eine dementielle Erkrankung kann schnell dazu führen, dass die Fähigkeit verloren geht, eigene Angelegenheiten regeln zu können. Der Gedanke, im Alter am Nachlassen der geistigen Fähigkeiten zu leiden, ist so belastend, dass die damit zusammenhängenden Fragen gern auf später vertagt oder verdrängt werden. Verlassen Sie sich auf keinen Fall auf die häufig vertretene Auffassung, nahe Angehörige könnten rechtsverbindlich für Sie tätig werden, wenn Sie zu eigenen Entscheidungen nicht mehr in der Lage sind.

Weder Ehegatten untereinander noch Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern bzw. volljährige Kinder gegenüber den Eltern sind gesetzlich vertretungsberechtigt. Grundsätzlich darf kein anderer für Sie entscheiden, außer: Es liegt eine wirksam erteilte Vollmacht vor oder es wird durch das Betreuungsgericht eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt.

Bei der Erteilung einer Vollmacht liegt die Entscheidung ganz bei Ihnen, wen Sie bevollmächtigen möchten und was stellvertretend für Sie getan werden darf. Sie vermeiden durch umfassende Vollmachterteilung mit größter Wahrscheinlichkeit ein gerichtliches Verfahren, in dem geklärt wird, ob eine rechtliche Vertretung erforderlich ist, wer sie übertragen bekommt und was für Aufgaben die Betreuerin/der Betreuer wahrnehmen darf.

Zum Zeitpunkt der Abfassung der Vollmacht ist oft nicht absehbar, wie groß der Unterstützungsbedarf eventuell sein wird. Wenn die Vollmacht alle Lebensbereiche umfasst, kann Ihre Bevollmächtigte/ Ihr Bevollmächtigter mit hoher Sicherheit das tun, was für Sie gerade notwendig ist. Möchten Sie ihr/ihm die Einwilligungsbefugnis in Unterbringung und/oder gefährliche ärztliche Eingriffe nicht geben, muss bei Bedarf eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt werden.

Handhabung des Formulars:

Das Formular Vollmacht dient als Anregung für Ihre eigene Verfügung. Wenn Sie das Formular unverändert übernehmen möchten, trennen Sie es bitte aus der Broschüre heraus und füllen es aus. **Soweit Sie die Vollmacht öffentlich beglaubigen lassen möchten, unterschreiben Sie bitte erst vor der Urkundsperson der Betreuungsbehörde.**

Sie können das Formular auch im Internet unter:

<http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/betreuungsbehoerde/>

abrufen.

Wer kann eine Vollmacht erteilen?

Eine Vollmacht können Sie nur dann wirksam erteilen, wenn Sie geschäftsfähig sind. Das bedeutet, dass Ihnen zum Zeitpunkt der Niederschrift bewusst sein muss, dass Sie mit den in der Vollmacht niedergelegten Bestimmungen einer anderen Person die Möglichkeit geben, an Ihrer Stelle zu handeln. Falls zu befürchten ist, dass jemand Ihre Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Vollmacht anzweifelt, empfiehlt sich die Beurkundung durch eine Notarin/einen Notar.

Der Notar überzeugt sich im Rahmen einer notariellen Beurkundung von der Geschäftsfähigkeit. Die Betreuungsbehörde ist hierzu nicht befugt.

Wem kann Vollmacht erteilt werden?

Bevollmächtigen sollten Sie nur eine Person zu der Sie uneingeschränkt Vertrauen haben. Sie muss bereit und in der Lage sein, stellvertretend für Sie zu handeln. Dabei muss sie sich nach Ihrer Lebenseinstellung und Ihren Bedürfnissen richten.

Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter handelt ausdrücklich in Ihrem Namen. Sie/er ist Ihrem Wohl verpflichtet. Es ist ihre/seine Aufgabe, Entscheidungen sorgfältig zu treffen.

Wenn Sie auch nur den geringsten Zweifel haben, empfiehlt es sich, auf eine Vollmacht zu verzichten und eine Betreuungsverfügung zu schreiben.

Bedenken Sie, dass nur Sie allein die Ausübung der Vollmacht überprüfen. Achten Sie darauf, dass Ihre Interessen nicht mit den Interessen der bevollmächtigten Person kollidieren. Ferner dürfen Sie kraft Gesetz keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, in der Sie leben, bevollmächtigen.

Gehen sie keinesfalls leichtfertig mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht um, damit „Vollmachtsmissbrauch“ vermieden wird und Ihre rechtlichen Angelegenheiten in Ihrem Sinne geregelt werden.

Kann ich mehrere Bevollmächtigte einsetzen?

Ja, Sie können selbstverständlich mehrere Personen bevollmächtigen. Der Vordruck sieht zwar nur die Bevollmächtigung einer Person vor- Sie können aber auch mehrere, jeweils voneinander getrennte Einzelvollmachten für bestimmte Lebensbereiche erteilen. Um Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Bevollmächtigten zu vermeiden, muss die jeweilige Vollmacht eindeutig klarstellen, welche Person mit welchen Aufgaben betraut und verantwortlich ist. Mehrere Einzelvollmachten sind sinnvoll, wenn es z.B. zwei Personen des absoluten Vertrauens gibt, von denen sich eine besser für die Regelung der Vermögensangelegenheiten, die andere eher für die Regelung der Gesundheitsvorsorge eignet.

Es kann auch eine Doppelvollmacht für zwei Bevollmächtigte ausgestellt werden, die den Vollmachtgeber entweder gemeinsam oder voneinander getrennt vertreten dürfen.

In diesem Fall können sich Bevollmächtigte gegenseitig kontrollieren.

In einer Doppelvollmacht können Sie aber auch einen oder mehrere sogenannte Ersatzbevollmächtigte bestimmen. Auch hier müssen Sie klarstellen, ob die Ersatzbevollmächtigten nur gemeinsam oder jeder für sich allein handeln dürfen.

Nutzen Sie für eine Doppelvollmacht oder für die Bestellung von Ersatzbevollmächtigten den Vordruckbereich „Weitere Regelungen“. Bitte, bedenken Sie auch, dass bei der Bevollmächtigung von zwei gleichberechtigten Bevollmächtigten mit den gleichen Wirkungsbereichen auch beide stets erreicht und gehört werden müssen. Vertreten die gleichberechtigten Bevollmächtigten beispielsweise bei einer Operationsentscheidung unterschiedliche Meinungen, führt dies unter Umständen zur gerichtlichen Bestellung eines neutralen Betreuers.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Nicht nur Besitz und Vermögen müssen verwaltet werden, sondern es geht vor allem auch darum, wie mit Ihnen umgegangen werden soll, wenn Sie schwer krank oder behindert sein sollten. Wenn Sie über Ihre Lebenseinstellung sprechen, wissen die Menschen, die Ihnen am nächsten sind, über Ihre Wünsche und Vorstellungen Bescheid. Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter kann so handeln, wie sie es selbst getan hätten. Solange Sie selbst entscheiden können, stimmen Sie alleine Ihre Behandlung mit Ärzten ab oder Sie treffen Pflegevereinbarungen. Erst wenn Sie aufgrund Ihrer geistigen Verfassung nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden, darf Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter ersatzweise

Bestimmungen treffen. Sie/er darf den Ihre Gesundheit betreffenden Empfehlungen der behandelnden Ärzte und der Pflegekräfte folgen oder sie ablehnen, wenn Sie z.B. in der Patientenverfügung auf manche Behandlungsmöglichkeiten verzichtet haben. Sie/er darf aber auch alternativen Heilmethoden zustimmen, sofern sie Ihrem Wohle dienen.

Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter benötigt eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn sie/er einer ärztlichen Maßnahme zustimmen will, die entweder lebensgefährlich ist, wie zum Beispiel eine Herztransplantation, oder aber bleibende Schäden zu erwarten sind, wie zum Beispiel bei einer Amputation. In diesen Fällen muss die/der Bevollmächtigte vor der ärztlichen Behandlung die Genehmigung des Betreuungsgerichts beantragen. Der Gesetzgeber will mit der Notwendigkeit einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht Ihre Persönlichkeitsrechte bei so schwerwiegenden Eingriffen schützen. Die Last der Entscheidung trägt die/der Bevollmächtigte dann nicht allein.

Durch die Entbindung von der Schweigepflicht der in der Vollmacht bezeichneten Personengruppen ist es Ihrer Bevollmächtigten/Ihrem Bevollmächtigten möglich, sich über Ihre Erkrankung zu informieren. Die Kenntnis der Diagnose und der Behandlungsmöglichkeiten bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit Ihrer/Ihres Bevollmächtigten mit Ärzten und mit nichtärztlichem Personal.

Eine Unterbringung liegt vor bei einem Aufenthalt in einer geschlossenen Abteilung einer Fachklinik für Psychiatrie, einer so genannten beschützenden, d.h. geschlossenen Station eines Alten- und Pflegeheims, in geschlossenen Einrichtungen für geistig behinderte oder psychisch kranke Menschen. Eine Abteilung mit komplizierten Schließmechanismen an Türen ist einer geschlossenen Einrichtung gleichzusetzen, wenn der Mechanismus dazu dienen soll, die Betroffenen am Verlassen der Station zu hindern.

Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter kann die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung gegen Ihren Willen nur dann beim Betreuungsgericht beantragen, wenn Sie aufgrund einer psychischen Krankheit, einer geistigen oder seelischen Behinderung in Ihrer freien Willensbildung eingeschränkt sind und daher die Notwendigkeit der Unterbringung krankheits- oder behinderungsbedingt nicht erkennen können.

Weitere Voraussetzungen sind:

Es muss eine konkrete und ernste Gefahr der Selbstgefährdung, z.B. Suizidgefahr bestehen oder eine Untersuchung, ein ärztlicher Eingriff oder eine Heilbehandlung zur Abwendung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens kann ohne geschlossene Unterbringung nicht durchgeführt werden und niederschwelligere Maßnahmen reichen nicht aus.

Die geschlossene Unterbringung von nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Wenn es sehr eilig ist, muss die Genehmigung vom Bevollmächtigten unverzüglich nachgeholt werden.

Das Gericht prüft vor einer Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen und ob mit der Unterbringung der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Der Genehmigungszeitrahmen wird vom Gericht aufgrund ärztlicher Empfehlung festgelegt.

Für die Anwendung freiheitsentziehender (unterbringungsähnlicher) Maßnahmen gelten die gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie für die geschlossene Unterbringung. Unter freiheitsentziehenden Maßnahmen versteht man z.B. das Hochziehen von Bettgittern, das Anlegen von Gurten im Bett oder am Stuhl sowie die Vergabe von dämpfenden Medikamenten.

Entscheidet sich die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte für eine der oben genannten Maßnahmen, die Ihren Bewegungsdrang tatsächlich gegen Ihren natürlichen Willen über einen längeren Zeitraum regelmäßig einschränken, muss sie/er die Genehmigung zur Anwendung dieser unterbringungsähnlichen Maßnahmen bei Gericht beantragen.

Bevor die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter einen Genehmigungsantrag stellt, sollte sie/er sich über alternative Maßnahmen informieren. Häufig kann dann eine freiheitsentziehende Maßnahme vermieden werden.

Sofern diese Maßnahmen im häuslichen Bereich und nicht in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung angewandt werden, gelten andere Voraussetzungen. Da es sich um eine schwierige Rechtslage handelt, sollte die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte sich bei der zuständigen Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht vor einer Antragstellung informieren.

Achtung:

Das gesetzliche Recht der Zwangsbehandlung gemäß § 1906 Absatz 3 und 3a BGB wurde zum 26.2.13 neu geregelt. Künftig muss das Recht auf Entscheidung über Zwangsbehandlungsmaßnahmen in einer Vollmacht ausdrücklich erwähnt werden, weil die Altvordrucke diese gesetzliche Neuerung noch nicht berücksichtigen. Sofern Sie diese Ermächtigung erteilen möchten, sollte es handschriftlich unter „Weitere Regelungen“ vermerkt werden: Beispiel: „Das Recht zu Entscheidungen in der Gesundheitsorge soll auch das Recht zur Entscheidung über Zwangsbehandlungsmaßnahmen gem. 1906 Abs. 3 und 3 a BGB umfassen“. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte –wie bei der geschlossenen Unterbringung- die betreuungsgerichtliche Genehmigung beantragen.

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

Wenn Ihre Rückkehr in die Wohnung z.B. nach einer Unterbringung oder einem Krankenhausaufenthalt nicht mehr möglich ist, kann Ihre bevollmächtigte Person dafür sorgen, dass ein Ihren Bedürfnissen angemessener neuer Aufenthaltsort gefunden wird. Dies kann z.B. eine behindertengerechte Ersatzwohnung ,ein Pflegeheim oder eine betreute Wohngemeinschaft sein.

Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter erfüllt gegenüber den Eigentümern Ihrer früheren Wohnung die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und kümmert sich um die Verwertung der Wohnungseinrichtung. Sie können ggf. in einer Vorsorgevollmacht auch Wünsche hinsichtlich der Auswahl der neuen Wohneinrichtung äußern.

Behördenangelegenheiten:

Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter darf gegenüber den genannten Institutionen Ihre Rechte geltend machen und die dazu notwendigen Auskünfte über Ihre Verhältnisse erteilen ,Anträge stellen und erforderliche Nachweise einreichen.

Vermögenssorge:

Banken erkennen aus Haftungsgründen in der Regel nur notariell beurkundete Vollmachten an und solche, die auf bankeigenen Formularen erteilt wurden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank, ob die Bestimmungen in diesem Teil der Vollmacht anerkannt werden und Ihrer Bevollmächtigten/Ihrem Bevollmächtigten ausreichend Handlungsspielraum einräumen. Bei der behördlich beglaubigten Vorsorgevollmacht wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eine separate Bankvollmacht empfohlen.

Wenn schwierige Regelungen zu treffen sind (z.B. über ein großes Vermögen oder wenn Sie mehrere Bevollmächtigte beauftragen wollen, Kontrollbevollmächtigte einsetzen, Dritten Widerrufsrechte übertragen usw.) beraten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder Notarinnen/Notare.

Betreuungsverfügung:

Für den Fall, dass die Vollmacht nicht ausreicht oder wenn sie rechtlich nicht anerkannt wird, stellen Sie mit dieser Regelung sicher, dass Ihre Vertrauensperson als Ihre Betreuerin/Ihr Betreuer bestellt wird, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

Unterschriften:

Sobald Sie als Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber das Dokument persönlich datiert und unterschrieben haben, ist es rechtswirksam.

Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde:

In der Vergangenheit wurden Vollmachten nicht immer problemlos anerkannt. Die Gültigkeit der vorgelegten Vollmacht wurde angezweifelt oder die Vertretungsbefugnis nicht anerkannt. Die/der Bevollmächtigte war verunsichert und nicht selten wurde in der Folge eine rechtliche Betreuung beim Betreuungsgericht angeregt.

Mit der Novellierung des Betreuungsrechtes vom 01.07.2005 ist eine Beglaubigungsbefugnis für die Betreuungsbehörde eingeführt worden. Der Gesetzgeber möchte damit die Akzeptanz der Vollmachten fördern.

Die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber kann die eigenhändig vor der Urkundsperson ausgeführte Unterschrift auf dem Dokument bei der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Dies gilt auch für Ihre Betreuungsverfügung.

Die öffentliche Beglaubigung ist aber nicht Voraussetzung für die Gültigkeit Ihrer Vollmacht.

wichtiger Hinweis:

Zur öffentlichen Beglaubigung müssen Sie Ihre Vollmacht/Betreuungsverfügung persönlich vor der Urkundsperson unterschreiben.

Die öffentliche Beglaubigung wird bei der für Sie regional zuständigen Betreuungsbehörde vorgenommen unter Vorlage des gültigen Personalausweises.

Eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro ist vor der Beglaubigung zu entrichten. Bei einem sehr niedrigen Einkommen wird keine Gebühr erhoben. Dazu sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte erhält damit von Ihnen den Auftrag, für Sie zu handeln. Was sie/er darf, haben Sie genau bezeichnet. Damit wissen diejenigen, denen die Vollmacht vorgelegt wird, welche Aufträge und Anweisungen die/der Bevollmächtigte erteilen darf.

Die Bestimmungen in Ihrer Vollmacht sagen nichts darüber aus, welche Vorstellungen Sie haben, um Ihre bisherige Lebensweise zu erhalten. Daher muss zwischen Ihnen und der/dem Bevollmächtigten vereinbart werden, auf welche Art und Weise sie/er Ihren Absichten am besten nachkommen kann.

Teil der Absprache ist auch der Zeitpunkt, wann die/der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen darf. Vereinbaren Sie, dass Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht erst gebraucht, wenn Ihre Gesundheitssituation Ihnen keine eigenen Entscheidungen mehr erlaubt.

Wenn Sie befürchten, dass die vorsorglich erteilte Vollmacht vereinbarungswidrig schon während Ihrer gesunden Tage verwendet wird, sind Sie gut beraten, keine Vollmacht auszustellen und statt dessen eine Betreuungsverfügung zu schreiben.

Die/der Bevollmächtigte bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die Bevollmächtigung zur Kenntnis genommen und die Bevollmächtigung mit diesem Inhalt wahrgenommen wird.

Aufbewahrung der Vollmacht:

Ihre Vollmacht muss im Ernstfall auffindbar sein. Die Vollmachtnehmerin/ der Vollmachtnehmer muss daher den Aufbewahrungsort kennen und Zugang zu ihm haben. Eine Hinterlegung bei einer Vertrauensperson oder bei der/dem Bevollmächtigten selbst ist möglich. Behalten Sie dann eine Kopie, damit Sie Ihre Bestimmungen nachlesen können. Ihre Vollmacht können Sie, gegen Gebühr, auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dort kann sie im Bedarfsfalle von dem zuständigen Betreuungsgericht abgefragt werden. Die notwendigen Formulare für die Beantragung der Registrierung erhalten Sie unter anderem bei der Betreuungsbehörde. Sie haben auch die Möglichkeit die Registrierung über das Internet zu beantragen. Falls Sie Ihre Vollmacht mit einer/einem Notarin/Notar oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt errichtet haben, können diese die Registrierung für Sie vornehmen. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei jeder Notarin/jedem Notar sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsbehörde.

Sofern Sie die Vorsorgevollmacht bei der Betreuungsbehörde Steglitz-Zehlendorf beglaubigen lassen, werden Ihre Daten in einer speziellen Datenbank hinterlegt, die im Falle eines Betreuungsverfahrens das Bestehen einer Vorsorgevollmacht meldet. Bitte, beachten Sie, dass derzeit nur die Betreuungsbehörden Steglitz-Zehlendorf und Reinickendorf über eine derartige automatisierte Datenbank verfügen und dem Betreuungsgericht ggf. die Einstellung eines Betreuungsverfahrens empfehlen können.

Widerruf der Vollmacht:

Die Vollmacht können Sie jederzeit widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Widerrufen Sie schriftlich die Vorsorgevollmacht und fordern das Original vom Vollmachtnehmer zurück und vernichten Sie es. Es steht Ihnen frei, eine neue Vollmacht zu erteilen oder eine andere Vorsorgemöglichkeit zu wählen.

Informationen zu Fragen zur Errichtung Ihrer Vollmacht und Betreuungsverfügung erhalten Sie gebührenfrei bei den bezirklichen Betreuungsbehörden.

Betreuungsbehörde Steglitz-Zehlendorf
Michael Hayn
Fachbereichsleitung

**Betreuungsbehörde Steglitz-Zehlendorf, Rathaus Lankwitz,
Hanna-Renate-Laurien-Platz 1 in 12247 Berlin, Postanschrift: 14160 Berlin**

zuständig für Beratungen und Beglaubigungen: **Frau Thurau Tel. 90299-5013
Raum 228
Email: alexandra.thurau@ba-sz.berlin.de**

**Frau Hahn-Nekum Tel. 90299-5015
Raum 201
Email: dagmar.hahn-nekum@ba-sz.berlin.de**

**Herr Hayn Tel. 90299-5011
Raum 202
Email: michael.hayn@ba-sz.berlin.de**

**Frau Schuppler Tel. 90299-5026
Raum 231
Email: ursula.schuppler@ba-sz.berlin.de**

**Frau Zauner Tel. 90299-5543
Raum 213
Email: angela.zauner@ba-sz.berlin.de**

**Frau Tiegel-Lindenkron Tel. 90299-5023
Raum 230
Email: manuela.tiegel-lindenkron@ba-sz.berlin.de**

**Frau Schaufert Tel. 90299-5244
Raum 232
Email: andrea.schaufer@ba-sz.berlin.de**

-Termine nach telefonischer Vereinbarung-